



+++ Digitale Datenbestände müssen geschwärzt werden +++ Arbeitgeber zu 1000 EUR Schadensersatz pro unvollständig erteilter DSGVO-Auskunft verurteilt +++ 17-Mio-EUR-Bußgeld gegen Meta +++ 20-Mio-EUR-Bußgeld gegen Clearview AI +++ Vermehrte Datenschutzkontrollen in den Bereichen Direktwerbung, Mitarbeiterüberwachung und Cloud Computing in Frankreich +++ Neue FAQ zu Tracking und Cookies +++

1. Gesetzesänderungen

+++ UTAH VERABSCHIEDET DATENSCHUTZGESETZ +++

Utah hat als vierter US-Bundesstaat (nach Kalifornien, Virginia und Colorado) ein Datenschutzgesetz verabschiedet. Der Utah Consumer Privacy Act (UCPA) ähnelt dem Virginia Consumer Data Privacy Act des Bundesstaats Virginia. Im Gegensatz zur DSGVO schützt der UCPA nur personenbezogene Daten von Verbrauchern, Beschäftigte sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Der UCPA gewährt Verbrauchern ein Recht auf Zugang zu Daten, auf Kopie und Löschung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen den Verkauf von Daten. Aus der DSGVO übernommen wurde zudem das Konzept des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters. Insgesamt gilt der UCPA als etwas industriefreundlicher als die DSGVO oder andere US-Datenschutzgesetze. Das Gesetz soll am 31. Dezember 2023 in Kraft treten.

[Zum Gesetzestext des UCPA \(englisch\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ OLG FRANKFURT: RECHTSWIDRIGE WEITERLEITUNG VON BEWERBERDATEN FÜHRT NICHT ZU DSGVO-SCHADENSERSATZ +++

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat die Klage eines abgelehnten Bewerbers auf DSGVO-Schadensersatz abgewiesen. Der Kläger hatte sich über die Plattform Xing bei

einer Bank beworben. Die Bank hatte im Verlauf des Bewerbungsverfahrens irrtümlich eine an den Bewerber bestimmte Nachricht an einen dritten Xing-Nutzer weitergeleitet und informierte den Bewerber erst einige Monate später hierüber. Wegen dieses Datenschutzverstoßes war die beklagte Bank in 1. Instanz zur Zahlung von EUR 1.000 DSGVO-Schadensersatz verurteilt worden. Das OLG Frankfurt a. M. entschied nun anders. Dem Kläger sei es nicht gelungen, einen konkreten immateriellen Schaden darzulegen, "wozu auch Ängste, Stress sowie Komfort- und Zeiteinbußen zählen". Die Frage, ob und in welcher Intensität im Rahmen des DSGVO-Schadensersatzes ein konkreter Schaden dargetan werden muss, wird von Gerichten uneinheitlich beantwortet (anders entschied etwa das LAG Berlin-Brandenburg, siehe unten).

[Zur Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. \(v. 2. März 2022, 13 U 206/20\)](#)

+++ LAG BERLIN-BRANDENBURG: EUR 1.000 DSGVO-SCHADENSERSATZ PRO UNVOLLSTÄNDIG ERTEILTER DSGVO-AUSKUNFT +++

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Arbeitgeber wegen zwei unvollständig erteilten Auskünften (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) zur Zahlung von DSGVO-Schadensersatz in Höhe von insgesamt EUR 2.000 verurteilt. Der Arbeitnehmer hatte Auskünfte zu zwei konkreten Sachverhalten (einer Abmahnung und einer Betriebsratsanhörung) verlangt. Die daraufhin erteilten Auskünfte waren nach Ansicht des Gerichts "offensichtlich unvollständig", da u. a. Angaben zu den Empfängern und der Speicherdauer der Daten fehlten. Hinsichtlich des Schadens vertrat das Gericht die Ansicht, die fehlerhafte Auskunft habe zu einem "Kontrollverlust" beim Kläger geführt, der die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erschwere. Dem Kläger stehe "unabhängig von dem Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle bei Verstößen gegen Regelungen der DSGVO ein immaterieller Schadensersatzanspruch" zu. Die Höhe des Schadensersatzes von EUR 1.000 pro Verstoß sei angemessen und stelle sicher, dass Art. 15 DSGVO zur Geltung verholfen werde. Das Gericht bezog sich in der Begründung auf ein ähnliches Urteil des LAG Niedersachsen (siehe [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2021](#)).

[Zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg \(v. 18.11.2021 - 10 Sa 443/21\)](#)

+++ OLG DRESDEN ZUR LÖSCHUNG VON DATEN BEI AUFBEWAHRUNGSFRISTEN +++

Das Oberlandesgericht Dresden hat ein Inkassounternehmen zur teilweisen Löschung eines Datenbestandes verpflichtet, obwohl dieser grundsätzlich den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach § 147 Abgabenordnung (AO) unterfällt. Der Kläger hatte das Inkassounternehmen zuvor zur Löschung der ihn betreffenden Daten aufgefordert,

wobei das Löschbegehren mit Blick auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelehnt wurde. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die gesetzliche Aufbewahrungsfrist nur für einzelne Informationen des Datensatzes bestehe (Name, Anschrift und Geburtsdatum). Soweit der elektronische Datenbestand aber weitere, nicht aufbewahrungspflichtige Daten enthält, müssten diese gelöscht oder zumindest mit Zugriffsbeschränkungen versehen werden. In Betracht käme etwa das "digitale Schwärzen" von identifizierenden Daten auf geschäftlicher Korrespondenz. Hierbei obliege es dem Verantwortlichen, die Datenbestände entsprechend zu organisieren.

[Zur Entscheidung des OLG Dresden \(v. 14. Dezember 2021, 4 U 1278/21\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ LFDI BREMEN VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD GEGEN WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT +++

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen hat die BREBAU GmbH mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 1,9 Mio. belegt. Das Unternehmen habe mehr als 9.500 Daten von potenziellen Mietern verarbeitet, ohne dass es hierfür eine Rechtsgrundlage gab. Hierunter fanden sich besonders sensible Daten wie Informationen über die Hautfarbe, ethnische Herkunft, die Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung und den Gesundheitszustand, aber auch Angaben über Haarfrisuren, Körpergeruch und das persönliche Auftreten. Die Behörde betonte, dass aufgrund der "außerordentlichen Tiefe" der Rechtsverletzung eigentlich eine "deutlich höhere Geldbuße angemessen gewesen" sei. Die umfassende Kooperation und Bemühungen um Schadensreduktion des Unternehmens führten jedoch zu einem "erheblich" reduzierten Bußgeld.

[Zur Pressemitteilung der LfDI Bremen \(v. 3. März 2022\)](#)

+++ IRISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT EUR 17 MIO. BUßGELD GEGEN META +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 17 Mio. gegen den irischen Ableger (Meta Platforms Ireland Ltd.) des Meta-Konzerns, Betreiber u.a. von Facebook, Instagram und WhatsApp, verhängt. Das Unternehmen hatte nach Ansicht der Behörde keine hinreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten europäischer Nutzer getroffen und damit gegen die Pflichten u.a. aus Art. 32 DSGVO verstoßen, nachdem es im Jahr 2018 zu zwölf Datenpannen gekommen war. Das Unternehmen argumentiert, es habe lediglich gegen Dokumentationspflichten verstoßen. Die DSGVO-Rechenschaftspflichten sehen insoweit vor, dass etwaig getroffene Sicherheitsmaßnahmen stets dokumentiert werden müssen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 15. März 2022, englisch\)](#)

+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT EUR 20 MIO. BUßGELD GEGEN CLEARVIEW AI +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 20 Mio. gegen das US-amerikanische Unternehmen Clearview AI verhängt. Das Unternehmen hatte über 10 Milliarden öffentlich abrufbare Fotos von Gesichtern in einer Datenbank zusammengeführt und auf dieser Grundlage biometrische Profile u.a. von italienischen Staatsbürgern erstellt. Diese wurden z.T. mit weiteren Daten (u.a. Geolokalisierungsdaten) angereichert. Das Vorgehen verstieß nach Ansicht der GPDP gegen zahlreiche DSGVO-Bestimmungen. So fehlte es u.a. an einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von biometrischen Daten (Art. 6 und Art. 9 DSGVO) und Betroffene wurden nicht hinreichend informiert (Art. 12, 13 und 14 DSGVO). Überdies verfügte das Unternehmen nicht über einen EU-Vertreter (Art. 27 DSGVO). Die GPDP untersagte dem Unternehmen den Einsatz der Software.

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 10. Februar 2022, italienisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses \(v. 20. März 2022, englisch\)](#)

+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: FOKUS LIEGT 2022 AUF DIREKTWERBUNG, MITARBEITERÜBERWACHUNG UND CLOUD COMPUTING +++

Wie die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) angekündigt hat, stehen im Jahr 2022 die Themen Direktmarketing, Monitoring von Homeoffice-Mitarbeitern und Cloud Computing im Fokus der Behörde. Unternehmen mit Sitz bzw. Geschäftstätigkeit in Frankreich müssen in diesen Bereichen daher verstärkt mit Datenschutzkontrollen rechnen. Wie die CNIL mitteilt, werden insbesondere in Unternehmen eingesetzte Software-Tools, die den Fernzugriff auf die Arbeitsumgebung ermöglichen, auf etwaige Trackingmaßnahmen untersucht. Bei der Prüfung von Cloud-Diensten sollen hingegen Drittland-Transfers sowie die (richtige) Konfiguration der Dienste im Vordergrund stehen. Der Einsatz von Cloud-Diensten im öffentlichen Sektor steht auch im Fokus einer europaweit koordinierten Datenschutzinitiative des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA).

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 15. Februar 2022, englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 15. Februar 2022, englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ DSK: AKTUALISIERTE ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIREKTWERBUNG +++

Das Gremium der deutschen Datenschutzbehörden (Datenschutzkonferenz bzw. DSK) hat eine neue Fassung der Orientierungshilfe zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung veröffentlicht. Die DSK gibt u.a. in Praxisfällen Hinweise und Empfehlungen zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen der klassischen Direktwerbung, etwa per Post, E-Mail oder Telefon (ausgenommen ist der Adresshandel). Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung von 2018 geht die DSK nun nicht mehr pauschal davon aus, dass eine einmal erteilte Einwilligung nach Ablauf einer gewissen Zeit verwirkt ist. Dagegen bleibt leider weiterhin unklar, wann Profilingmaßnahmen möglicherweise noch auf berechnete Interessen gestützt werden können und (ab) wann eine Einwilligung erforderlich ist.

[Zu der Orientierungshilfe der DSK \(Stand Februar 2022\)](#)

+++ LFDI BADEN-WÜRTTEMBERG VERÖFFENTLICHT FAQ ZU TRACKING UND COOKIES +++

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg gibt in einem FAQ Hinweise zum datenschutzkonformen Einsatz von Cookies und Tracking-Mechanismen. Darin werden u.a. sehr praxisrelevante Fragen zum Einsatz von externen Medieninhalten und Social-Plugins auf Websites, zur Reichweitenanalyse und zur Ausgestaltung von Cookie-Bannern (insbesondere Cookie-Banner Texten) aus Behördensicht beantwortet. Den Lesern werden anhand von Negativbeispielen typische "Standardfehler" im Einwilligungsmanagement und beim Einsatz von Cookie-Bannern aufgezeigt. Erwartungsgemäß sind die hier gestellten Anforderungen der Datenschutzbehörde sehr hoch. Das FAQ enthält dennoch viele nützliche Hinweise für Unternehmen und Betreiber von Webseiten, Apps oder vernetzten Geräten, auch außerhalb von Baden-Württemberg.

[Zum FAQ des LfDI Baden-Württemberg \(Stand März 2022\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner des
Datenschutz-Teams



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.